

Fachinformation Nr. 12 / 2023

Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen,

Seite

1. Gesetzgebung

- Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) 3
- Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz - ZuFinG) 3

2. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- BMF-Schreiben – Erweiterung des amtlichen Musters für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen durch Lohnsteuerhilfvereine; Erweiterung um eine Vertretungsbefugnis in Feststellungsverfahren und Anpassung des Merkblatts ([Anlage 1](#)) 4
- BFH-Urteil – Antrag auf Günstigerprüfung als rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO 5

Familienleistungsausgleich

- FG Münster – Keine Bindungswirkung der Entscheidung der Ausländerbehörde über das Freizügigkeitsrecht für die Kindergeldfestsetzung 6

Sonderausgaben

- BMF-Schreiben – Aufteilung eines einheitlichen Sozialversicherungsbeitrags (Globalbeitrag); Anpassung der Aufteilungsmaßstäbe für den Veranlagungszeitraum 2024 ([Anlage 2](#)) 6
- FG Münster – Zahlungen an den Förderverein einer Schule können im Falle der Weiterleitung Schulgeld darstellen (Rev. zugl.) 7

Steuerberatungsrecht / Berufsrecht / Sozialrecht

- BMF-Schreiben – Erweiterung des amtlichen Musters für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen durch Lohnsteuerhilfvereine; Erweiterung um eine Vertretungsbefugnis in Feststellungsverfahren und Anpassung des Merkblatts ([Anlage 1](#)) siehe Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden 4

	<u>Seite</u>
Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen	
• BMF-Schreiben – Berücksichtigung ausländischer Verhältnisse; Ländergruppeneinteilung ab 1. Januar 2024 (Anlage 3)	7
• BMF-Schreiben – Gewährung der Steuerermäßigung des § 35a EStG bei Handwerkerleistungen im Zusammenhang mit auf Nebengebäuden montierten Photovoltaikanlagen; Verhältnis § 3 Nummer 72 EStG zu § 35a EStG	7
Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	
• BMF-Schreiben – 14. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 27. November 2023 (BGBl I Nummer 328) Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab dem Kalenderjahr 2024	8
Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet	
• BFH-Urteil – Zuwendungsnißbrauch an minderjährige Kinder	9

Hinweis: Die Zusammenstellung ist eine Auswahl aktueller steuerrechtlicher Themen aus Literatur und Rechtsprechung, die für die Arbeit der Lohnsteuerhilfvereine wichtig sind. Die Auszüge sollen Hinweise und Anregungen geben. Bei Bedarf können Sie den Volltext, soweit uns dieser vorliegt, in der BVL-Geschäftsstelle anfordern.

Ein Gesamtinhaltsverzeichnis sowie ältere Fachinformationen können Sie auf unseren Internetseiten <https://www.bvl-ver-band.de> unter „Geschützter Bereich“ abrufen

zu 1. Gesetzgebung

- **Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)**

Am 24.11.2023 hat der Bundesrat dem Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) die Zustimmung verweigert und den Vermittlungsausschuss angerufen. Das Wachstumschancengesetz wird nicht mehr in diesem Jahr verabschiedet werden können, weil die Verhandlungen des Vermittlungsausschusses nicht rechtzeitig abgeschlossen wurden.

Anbei eine (nicht abschließende) Auflistung der geplanten Änderungen:

- Befristete Einführung einer degressiven AfA für Wohngebäude in Höhe von 6 Prozent
- Anhebung der Verpflegungspauschalen/Übernachtungspauschale für Berufskraftfahrer
- Einführung einer Steuerfreigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 1.000 Euro
- Anhebung der Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte von 600 Euro auf 1.000 Euro
- Anhebung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 800 Euro auf 1.000 Euro
- Aufhebung der Tarifiermäßigung für bestimmte Arbeitslöhne (Entschädigungen, Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten) bei der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber
- Befristete Erhöhung des Fördersatzes der Steuerermäßigung
- Änderungen des Versorgungsfreibetrags bei Pensionen und Betriebsrenten
- Reduzierung des Besteuerungsanteils für jeden neuen Renteneintrittsjahrgang

Hinweis: Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hat bestimmte Änderungen aus dem Wachstumschancengesetz in den Entwurf eines Kreditzweitmarktförderungsgesetzes aufgenommen. Der Bundesrat hat am 15.12.2023 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 14. Dezember 2023 verabschiedeten Gesetz zuzustimmen. Relevante Änderung für Steuerpflichtige ist die Streichung der §§ 123-126 EStG mit der Folge, dass die Dezemberhilfe 2022 für die hohen Kosten für Erdgas nicht der Besteuerung unterliegt. Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 21.12.2022 in Kraft.

- **Gesetz zur Finanzierung von zukunftsichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz - ZuFinG)**

Der Bundesrat hat am 24.11.2023 dem vom Deutschen Bundestag am 17.11.2023 beschlossenen Gesetz zur Finanzierung von zukunftsichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz - ZuFinG) zugestimmt. Mit der Veröffentlichung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2023 I Nr. 354 vom 14.12.2023) treten u. a. folgende Regelungen in Kraft:

- **Anhebung des Freibetrags für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen:**
Der steuerfreie Höchstbetrag für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen in § 3 Nr. 39 S. 1 EStG steigt von derzeit 1.440 Euro auf 2.000 Euro. Die Mitarbeiterkapitalbeteiligung kann im Rahmen des Freibetrags auch durch Entgeltumwandlung finanziert werden.
- **Verlängerung der Nachversteuerungsfrist bei der Besteuerung des geldwerten Vorteils aus Vermögensbeteiligungen:**
Die Besteuerung des geldwerten Vorteils aus Vermögensbeteiligungen erfolgt nach der Neufassung des § 19a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 EStG spätestens 15 Jahre (bisher: zwölf Jahre) nach der Übertragung der Vermögensbeteiligung.
- **Erhöhung der Einkommensgrenzen bei der Arbeitnehmer-Sparzulage ab 2024:**
Mit der Neufassung von § 13 Abs. 1 S. 1 5. VermBG wird die Einkommensgrenze bei der Arbeitnehmer-Sparzulage für die Anlage der vermögenswirksamen Leistungen in Vermögensbeteiligungen (u.a. Investmentfonds) und für die wohnungswirtschaftliche Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen (u.a. das Bausparen) auf 40.000 Euro bzw. bei Zusammenveranlagung auf 80.000 Euro angehoben.

zu 2. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- **Erweiterung des amtlichen Musters für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen durch Lohnsteuerhilfevereine; Erweiterung um eine Vertretungsbefugnis in Feststellungsverfahren und Anpassung des Merkblatts**
BMF-Schreiben vom 11. Dezember 2023
GZ IV D 1 - S 0202/22/10001 :001 DOK 2023/0666911

Bislang sah das amtliche Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen durch Lohnsteuerhilfevereine keine Vertretungsbefugnis in Feststellungsverfahren i.S.d. §§ 179 ff. AO vor. Durch die Erweiterung des Vollmachtmusters für Lohnsteuerhilfevereine wird eine solche Vertretungsbefugnis nun – im Rahmen der Befugnis nach § 4 StBerG – ermöglicht.

Das BMF-Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 1 beigelegt.

Quelle: BMF

Hinweis: Der BVL hat sich für die Erweiterung des Vollmachtmusters um die Vertretungsbefugnis in Feststellungsverfahren eingesetzt. Das neugefasste Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen durch Lohnsteuerhilfevereine ist ab sofort der elektronischen Übermittlung von Vollmachtsdaten an die Finanzverwaltung gemäß § 80a AO zugrunde zu legen. Vorhandene Vollmachten für Bestandsmitglieder müssen nicht neu übermittelt werden, es sei denn, es soll eine Vertretung im Feststellungsverfahren erfolgen.

- **Antrag auf Günstigerprüfung als rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO**

BFH-Urteil vom 26. September 2023, VIII R 10/21

vorgehend FG Düsseldorf, 16. Juli 2020, Az: 15 K 279/19 E

1. NV: Die geänderte Zusammensetzung der Besteuerungsgrundlagen in einem Änderungsbescheid ist kein rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Abgabenordnung (AO), wenn durch den Erlass des Änderungsbescheids die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Antragstellung gemäß § 32d Abs. 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes nicht erstmals eintreten (Bestätigung des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 14.07.2020 - VIII R 6/17, BFHE 268, 538, BStBl II 2021, 92).

2. NV: Besteuerungsgrundlagen aus einem Grundlagenbescheid, die das Finanzamt im Einkommensteuerbescheid nicht umgesetzt hat, sind für die Günstigerprüfung im Hinblick auf diesen Bescheid nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch, wenn das Finanzamt insofern seiner Anpassungspflicht gemäß § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO nicht genügt hat.

EStG § 32d Abs. 6, AO § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, AO § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, EStG VZ 2012

Aus dem Sachverhalt:

Streitig ist, ob für den angefochtenen Einkommensteuerbescheid vom 26.09.2018 ein Antrag auf Günstigerprüfung gemäß § 32d Abs. 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes in der für den Streitzeitraum anzuwendenden Fassung (EStG) erfolgreich gestellt werden kann. [...]

Die Kläger gaben in ihrer Einkommensteuererklärung für das Streitjahr Kapitalerträge des Klägers in Höhe von 9.292 € an. Sie stellten in der Einkommensteuererklärung keinen Antrag auf Günstigerprüfung gemäß § 32d Abs. 6 EStG. [...]

Aus den Entscheidungsgründen:

[...]

Das FG hat jedoch zutreffend entschieden, dass der Antrag der Kläger auf Günstigerprüfung keine Wirkung entfalten kann, weil die Steuer vor Erlass des angefochtenen Änderungsbescheids vom 26.09.2018 zu Lasten der Kläger bestandskräftig festgesetzt worden war und die Kläger sich für eine Änderung dieses Bescheids zu ihren Gunsten nicht auf eine die Bestandskraft durchbrechende Korrekturvorschrift stützen können.

Der Antrag auf Günstigerprüfung gemäß § 32d Abs. 6 EStG kann - wie das FG zu Recht ausgeführt hat - zeitlich unbefristet bis zum Eintritt der Festsetzungsverjährung gestellt werden. Die Möglichkeit, aufgrund der Antragstellung eine Herabsetzung der festzusetzenden Einkommensteuer zu erreichen, wird aber durch das allgemeine verfahrensrechtliche Institut der Bestandskraft und die Regelung des § 351 Abs. 1 AO begrenzt. [...]

Der Erlass eines Änderungsbescheids mit einer geänderten Zusammensetzung der Besteuerungsgrundlagen ist hingegen kein rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 175

Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO, wenn die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ausübung des Wahlrechts nach § 32d Abs. 6 EStG bereits vor Eintritt der Bestandskraft der Steuerfestsetzung vorlagen und nicht erstmals aufgrund des Änderungsbescheids entstehen. Es besteht in einem solchen Fall kein Bedürfnis, die schon bestandskräftige Steuerfestsetzung an die geänderte Zusammensetzung der Besteuerungsgrundlagen aufgrund des erst nach Eintritt der Bestandskraft gestellten Antrags nach § 32d Abs. 6 EStG anzupassen (vgl. BFH-Urteil vom 12.05.2015 - VIII R 14/13, BFHE 250, 64, BStBl II 2015, 806, Rz 24). [...]

Quelle: BFH

Familienleistungsausgleich

- **Keine Bindungswirkung der Entscheidung der Ausländerbehörde über das Freizügigkeitsrecht für die Kindergeldfestsetzung**
Finanzgericht Münster, Urteil vom 28. Februar 2023 – 15 K 1527/22 Kg – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: III R 36/23

Kindergeld kann auch für solche Zeiträume gewährt werden, für die die Ausländerbehörde den Verlust des Freizügigkeitsrechts bestandskräftig festgestellt hat. Die Regelung in § 62 Abs. 1a Satz 3 EStG, wonach der Anspruch auf Kindergeld entfällt, wenn kein Freizügigkeitsrecht nach § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU vorliegt, stehe nicht entgegen. Tatsächlich sei die Klägerin nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 dieses Gesetzes freizügigkeitsberechtigt gewesen, da sie sich als Arbeitnehmerin in Deutschland habe aufhalten wollen. Dies folge aus ihrer tatsächlichen Beschäftigung als Arbeitnehmerin. Dies gelte unabhängig von der geringen Stundenzahl in den Monaten November und Dezember 2021, da die Klägerin lediglich aufgrund der Quarantäne zeitweise keiner Beschäftigung habe nachgehen können.

Die bestandskräftige Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts durch die Ausländerbehörde stehe dem Kindergeldanspruch ebenfalls nicht entgegen, da die Familienkasse den Anspruch nach § 62 Abs. 1 Satz 4 EStG in eigener Zuständigkeit zu prüfen habe. Auch wenn der Gesetzgeber mit der Einführung dieser Regelung den Familienkassen die Möglichkeit habe einräumen wollen, die Zahlung von Kindergeld zu verweigern, ohne eine vorherige Entscheidung der Ausländerbehörde abwarten zu müssen, lasse sich dem Gesetzeswortlaut nicht entnehmen, dass die Entscheidung der Ausländerbehörde für die Familienkasse stets bindend sei.

Quelle: FG Münster

Sonderausgaben

- **Aufteilung eines einheitlichen Sozialversicherungsbeitrags (Globalbeitrag); Anpassung der Aufteilungsmaßstäbe für den Veranlagungszeitraum 2024**
BMF-Schreiben vom 24. November 2023
GZ IV C 3 - S 2221/20/10002 :005 DOK 2023/1129116

Das BMF-Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 2 beigelegt.

Quelle: BMF

- **Zahlungen an den Förderverein einer Schule können im Falle der Weiterleitung Schulgeld darstellen**

Finanzgericht Münster, Urteil vom 25. Oktober 2023 – Az. 13 K 841/21 E

Zahlungen an einen Förderverein, der die Gelder an einen Schulträger zur Finanzierung einer Schule weiterleitet, die von den eigenen Kindern besucht wird, können Schulgelder i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG darstellen.

Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Quelle: FG Münster

Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen

- **Berücksichtigung ausländischer Verhältnisse;
Ländergruppeneinteilung ab 1. Januar 2024**

BMF-Schreiben vom 18. Dezember 2023

GZ IV D 5 -S 2285/19/10001 :004

DOK 2023/1199561

Das BMF-Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 3 beigelegt.

Quelle: BMF

- **Gewährung der Steuerermäßigung des § 35a EStG bei Handwerkerleistungen im Zusammenhang mit auf Nebengebäuden montierten Photovoltaikanlagen; Verhältnis § 3 Nummer 72 EStG zu § 35a EStG**

BMF-Schreiben vom 5. Dezember 2023

GZ IV D 5 - S 2296-b/21/10002 :002

DOK 2023/1162036

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Frage, ob die Steuerermäßigung des § 35a EStG bei Handwerkerleistungen im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen, die auf Nebengebäuden montiert sind, in Betracht kommt, nehme ich wie folgt Stellung:

Nach § 35a Absatz 3 EStG ermäßigt sich auf Antrag die tarifliche Einkommensteuer für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen um 20 %, höchstens um 1.200 Euro. Die Handwerkerleistung muss allerdings ebenfalls in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden (§ 35a Absatz 4 Satz 1 EStG). Der Haushaltsbegriff ist räumlich-funktional auszulegen. Der räumliche Bereich, in dem sich der Haushalt entfaltet, wird regelmäßig durch die Grundstücksgrenzen abgesteckt.

Die Steuerermäßigung nach § 35a EStG kann nur in Anspruch genommen werden, soweit die Aufwendungen nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen (§ 35a

Absatz 5 Satz 1 EStG). Im BMF-Schreiben „Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen (§ 3 Nummer 72 Einkommensteuergesetz - EStG)“ vom 17. Juli 2023 (BStBl I 2023, 1494) wird in Randnummer 28 ausschließlich für Zwecke des § 35a EStG unterstellt, dass Photovoltaikanlagen, die die Voraussetzungen des § 3 Nummer 72 Satz 1 EStG erfüllen und die auf, an oder in zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden montiert sind bereits ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden. Bei der Montage von Photovoltaikanlagen auf Nebengebäuden zu Wohngebäuden (z. B. Carports oder Garagen) kann aus Sicht des BMF eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG in Betracht kommen, wenn das Nebengebäude zum Haushalt nach § 35a Absatz 4 Satz 1 EStG gehört und die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen des § 35a EStG erfüllt sind.

Quelle: BMF

Hinweis: Auf die BVL-Eingabe vom 10.11.2023 hat das BMF unsere Auffassung bestätigt, dass die Installationskosten für PV-Anlagen auf Nebengebäuden auch zu Handwerkerleistungen zählen können.

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- **14. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 27. November 2023 (BGBl I Nummer 328)**
Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab dem Kalenderjahr 2024
BMF-Schreiben vom 7. Dezember 2023
GZ IV C 5 - S 2334/19/10010 :005 DOK 2023/1160628

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung - SvEV) zu bewerten. Dies gilt ab 1. Januar 2014 gemäß § 8 Absatz 2 Satz 8 EStG auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn der Preis der Mahlzeit 60 Euro nicht übersteigt. Die Sachbezugswerte ab dem Kalenderjahr 2024 sind durch die 14. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 27. November 2023 (BGBl. I Nummer 328) festgesetzt worden. Demzufolge beträgt der Wert für Mahlzeiten, die ab Kalenderjahr 2024 gewährt werden,

- a) für ein Mittag- oder Abendessen 4,13 Euro,
- b) für ein Frühstück 2,17 Euro.

Bei Vollverpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen) sind die Mahlzeiten mit dem Wert von 10,43 Euro anzusetzen.

Im Übrigen wird auf R 8.1 Absatz 7 und 8 LStR 2023 sowie auf das BMF-Schreiben zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts vom 25. November 2020 (BStBl I Seite 1228) hingewiesen.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Quelle: BMF

Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet

- **Zuwendungsnißbrauch an minderjährige Kinder**

BFH-Urteil vom 20. Juni 2023, IX R 8/22

vorgehend Finanzgericht Berlin-Brandenburg, 21. März 2022, Az: 16 K 4112/20

NV: Die zeitlich befristete Übertragung der Einkunftsquelle Vermietung und Verpachtung durch unentgeltliche Bestellung eines befristeten Nießbrauchsrechts ist nicht missbräuchlich, wenn dem Zuwendenden, von der Verlagerung der Einkunftsquelle abgesehen, kein weiterer steuerlicher Vorteil entsteht.

EStG § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, AO § 42 Abs. 1 S. 1, EStG § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 6, BGB § 1030, EStG VZ 2016, EStG VZ 2017

Quelle: BFH